

Stadt Kitzingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V.99.1 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze"

1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Geisspitze"

A Planzeichnung



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Sondergebiet für Erneuerbare Energie aus Biomasse (gem. § 11 Abs.2 BauNVO)
- Sondergebiet Lagerfläche für Biomasse (gem. § 11 Abs.2 BauNVO)
- maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ
- maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Normalnull
- maximal zulässige Schütthöhe des Lagergutes in Meter über Normalnull
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; Landwirtschaftlicher Weg
- Private Verkehrsfläche
- "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit 1a BauGB

- A1:** Baumheckenabschnitte und vorgelagerter Hochstaudeinsatz
- A2:** Laubbäume an der Lagerfläche
- A3:** Entwicklung von Sandmagerrasen mit Hecke und Baumgruppe
- A4:** Entwicklung von Sandmagerrasen mit Hecken und Baumgruppen

B Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung, Zweckbestimmung, eingeschränkte Zulässigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
 - 1.1 Im Sondergebiet für Erneuerbare Energie aus Biomasse (sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs.2 BauNVO) sind ausschließlich Anlagen zur Energieerzeugung und zur Lagerung von Biomasse zulässig, einschließlich der für den Betrieb einer Biogasanlage erforderlichen baulichen Anlage wie Abstellflächen für Fahrzeuge, Werkstätten und Büroräume.
 - 1.2 Im Sondergebiet Lagerfläche für Biomasse (sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs.2 BauNVO) sind ausschließlich Anlagen zur Lagerung von Biomasserohstoffen sowie Biomassereststoffen zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 - 21a BauNVO)
 - 2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist durch die Festsetzung der maximalen Gesamthöhe bezogen auf Normal Null (NN) festgesetzt. Die maximale zulässige Schütthöhe der Lagergüter ist bezogen auf Normal Null (NN) festgesetzt.
 - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist durch Eintrag in die Nutzungsschablonen im zeichnerischen Teil als Höchstmaß festgesetzt.
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Ausweisung von Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

C Textliche Hinweise

1. Gemäß Art. 6 BauNVO sind bei Bau- und Erdarbeiten auftragsführende Funde von Bodenleertümmen und Deckenblechen unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, Burg 4 zu melden.
2. Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB, § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Der anstehende Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten vollständig abzutragen und zur Wiederverwendung fachgerecht zu sichern (DIN 18915/3). Mutterboden ist, möglichst auf dem Baugrundstück getrennt von unbedenklichem Boden zu lagern und wieder zu verwenden bzw. oberflächlich einzubauen. Für evtl. Auffüllungen darf nur weitgehend unbelastetes Material (Z.0 - Z.1) verwendet werden. Während der Bauphase sind Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag zu schützen.
3. Die erforderlichen Grenzabstände für die Bepflanzung richten sich nach den Vorschriften des Bayerischen Nachbarrechts (Art. 47, 48 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
4. Hinweise zum speziellen Artenschutz
 - 4.1 Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind folgende Maßnahmen zu beachten:
 - 4.2 Rodungen von Gehölzen sind nur von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig (außerhalb der Bau- und Anzeitszeit von Vögeln, § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG).
 - 4.3 Mit der Baufeldräumung unter den Bauarbeiten ist jahreszeitlich jeweils vor Beginn der Arbeiten ein Vorkontrollinventar (VVK) durchzuführen bzw. nach Abschluss von Baustandorten auf den Baufeldern.
 - 4.4 Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (Stand der Technik) in nach unten strahlenden Gehäusen.



- 10.3 In die Ausgleichsflächen A 3 und A 4 sind jeweils zwei Saumbiotope und/oder Kleinstrukturen (Totholzhaufen, Steinriegel) zur Förderung der Insektenvielfalt zu integrieren.
- 10.4 Die Verwendung von Düngemitteln und Bioziden auf den Ausgleichsflächen ist unzulässig.
- 10.5 Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden.
- 10.6 Die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Ausgleichsflächen obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer/Vorhabenräger.
- 10.7 Pflanzliste
 - Für die Bepflanzung der flächigen Pflanzgebiete und der Ausgleichsflächen sind die Verwendung von standortgerechten Arten der potenziellen natürlichen Vegetation festgesetzt:
 - Artenliste (nicht abschließend)
 - Laubbewährte Hochstämme: SU 12-14 / Heister
 - Elsebene
 - Spalierling
 - Sorbus aucuparia
 - Vorsilber
 - Feldahorn
 - Wildbirne
 - Laubbewährte Sträucher
 - Hainrotel
 - Haselnuss
 - Erle
 - Zwergföhre
 - Zwergföhre/Waldohm
 - Pfeifhütchen
 - Liguster
 - Heckenrösche
 - Schlehe
 - Faulbaum
 - Schneebeul
 - Wildrosen
 - Ornypische Obstbaumhochstämme, auch als Wildformen und in Sorten, z.B.
 - Kaiser Wilhelm, Goldparmäne, Landsberger Renette
 - Kripps Liebling, Frühe Dechantsblime, Güte Luse,
 - Häselblime
 - Häselwespige, Lukes Frühwespige, Bühler, Frühwespige
 - Walduss

- 10.8 Staigutumschungen
 - Im Bereich der Ausgleichsflächen ist eine Regio-Saagutumschung Typ Sandrasen (bspw. von den Firmen Rieger-Hofmann, Seaten Zeller oder vergleichbar) zu verwenden und in geringen Saatgutmengen (3 g/m²) auszusäen.

- Kitzingen, den (Stiegel)
- Stieffried Müller
Oberbürgermeister
- Die Regierung von Unterfranken hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Bescheid vom
Nr. gemäß § 6 BauGB/ 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Ausgefertigt
Kitzingen, den (Stiegel)
- Stieffried Müller
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

- A) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in seiner Sitzung vom 27.01.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. V.99.1 beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19./ 20.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
- B) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.03.2011 hat in der Zeit vom 28.03.2011 bis 11.04.2011 stattgefunden.
- C) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.03.2011 hat in der Zeit vom 17.03.2011 bis 18.04.2011 stattgefunden.
- D) Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.06.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2011 bis 27.07.2011 beteiligt.
- E) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 09.06.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2011 bis 27.07.2011 öffentlich ausgestellt.
- F) Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN
Baugesetzbuch (BauGB)
vom 29. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6, G. vom 31. 7. 2009
§ 9 (1) BauGB
§ 11 Abs. 2 BauNVO
§ 16 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
§ 19 BauNVO
§ 202 BauGB
§ 21a BauNVO

Bauordnungsverordnung (BauVO 1990)
vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt Seite 89)

Bauordnungsverordnung (BauVO 2009)
vom 18. Juli 2009 (BauVO 2009)
§ 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wasserhaushaltungsverordnung (WHV)
vom 22. Februar 2011 (BauVO 2011)
§ 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bayerische Bauordnung (BayBO)
vom 22. August 1998 (BayBO 1998), § 296, BayRS 2003:1-H, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 20. November 2007 (BayRS 2007:1-H)

Denkmalschutzgesetz (DSchG)
vom 25. Juni 1973 (BayRS 2241-I-4), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 305)

Bayernisches Naturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 19. Juli 1984 (GVBl. S. 622, BayRS 753-I-03), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 899)

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GmO)
vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796, BayRS 2003:1-H, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GVBl. S. 895)

Stadt Kitzingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V.99.1 "Erweiterung Biogasanlage Geisspitze" - 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Geisspitze"	
M 1:1.000	
Verfahren: 09.03.2011 09.06.2011 27.07.2011	bearbeitet: Saffert, Hansmann gezeichnet: Saffert, Hansmann geprüft: Wegner, Reitsch
WEGNER STADTPLANUNG	Bertram Wegner, Stadtplanner, StB Thiergartenstraße 4, 97209 Veitshöchheim Tel. 0931/95913870 Fax 0931/95913871 info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de
	arc g r ün Mühlbacherstraße Städteweg 24, 97218 Kitzingen Tel. 09321/26800-50 Fax 09321/26800-53 www.arc-gruen.de